**4**

**Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie**

Rohstoffgewinnende Unternehmen in Deutschland zahlen verschiedene Gebühren, Abgaben und Steuern auf ihre Tätigkeiten. Unternehmen, die bergfreie Rohstoffe gewinnen, zahlen eine spezifische Feldes- und Förderabgabe gemäß Bundesberggesetz an die Länder. Ausgenommen davon sind die Bodenschätze, die aufgrund sogenannter alter Rechte gewonnen werden (siehe Kapitel 3.b.). Hier kann jedoch den Eigentümern der aufrechterhaltenen alten Förderrechte oder den früheren Bergbauberechtigten das Recht auf Zahlung eines sogenannten Förderzinses (z. B. bei den sogenannten Erdölaltverträgen bzw. Erdgasverträgen) durch die Unternehmen zustehen. Unabhängig von der Tätigkeit unterliegen alle Unternehmen des Rohstoffsektors – wie die übrigen Unternehmen auch – der Gewerbe- und Körperschaftsteuer.

**a. Wer ist zuständig für die Einnahmen?**

Aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ist die Steuerverwaltung zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Je nach Art der Steuer wird sie von den Finanzverwaltungen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden erhoben. Eine Ausnahme bilden die Feldes- und Förderabgaben, für deren Erhebung die Bergämter der Bundesländer zuständig sind.

**b. Welche Zahlungen leistet die rohstoffgewinnende Industrie?**

**i. Körperschaftsteuer**

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (insb. GmbH und AG), die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Deutschland haben, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Kapitalgesellschaften ohne Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland unterliegen mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer. In Deutschland beträgt die Körperschaftsteuer 15 % des zu versteuernden Einkommens. Sie steht dem Bund und den Ländern gemeinschaftlich zu. Erhoben wird die Körperschaftsteuer von den Finanzämtern der Bundesländer.

**ii. Feldes- und Förderabgaben**

Unternehmen und Personen brauchen zum Aufsuchen von sogenannten bergfreien Bodenschätzen eine Erlaubnis (§ 7 BBergG). Die Inhaber einer solchen Erlaubnis müssen nach § 30 BBergG jährlich eine Feldesabgabe entrichten. Diese beträgt nach § 30 Abs. 3 Satz 1 BBergG grundsätzlich im ersten Jahr nach der Erteilung pro Quadratkilometer eines Erlaubnisfelds fünf Euro und steigt jährlich um fünf auf bis zu maximal 25 Euro an, wobei die Länder durch Rechtsverordnung abweichende Beiträge oder Befreiungen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen können (siehe § 32 Abs. 2 BBergG und Tabelle auf Seite 36 – 45). Die für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen sind auf die Feldesabgabe anzurechnen. Die Feldesabgabe ist an das Land zu entrichten, in dem das Erlaubnisfeld liegt.

Werden Bodenschätze gefunden, ist eine Bewilligung für deren Abbau erforderlich. Eine Förderung ist allerdings erst möglich, wenn zusätzlich die erforderlichen Betriebsplangenehmigungen und eventuell weitere Genehmigungen, wie z. B. wasserrechtliche Genehmigungen vorliegen. Sofern die abgebauten Bodenschätze wirtschaftlich verwendet werden können, muss der Inhaber nach § 31 BBergG eine Förderabgabe auf die geförderten bergfreien Bodenschätze entrichten. Der Regelsatz der Förderabgabe liegt bei 10 % des Marktwertes der Bodenschätze (§ 31 Abs. 2 Satz 1 BBergG). Auch hiervon können die Länder in ihren jeweiligen Verordnungen für die Festsetzung der Feldes- und Förderabgaben unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen abweichende Regelungen festlegen (siehe § 32 BBergG und Tabelle auf Seite 36 – 45). Feldes- und Förderabgaben fallen nur für die bergfreien Bodenschätze an. Während die Feldesabgaben in den jeweiligen Landeshaushalten vereinnahmt werden, fließen die Einnahmen aus der Förderabgabe dem Länderfinanzausgleich zu. Feldes- und Förderabgabe werden von den Bergämtern der Bundesländer erhoben.

**Tabelle 3:** Landesrechtliche Regelungen zu Feldes- und Förderabgaben\*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Bundesland** | **Rechtsgrundlage** | **Feldesabgabe** | **Förderabgabe\*\*** |
| **Abgabesätze** | **Sonderregelungen** |
| **Baden-­Württemberg** | VO des Umweltministeriums über die ­Feldes- und Förderabgabe vom 11.12.2006 (GBl. S. 395), zuletzt geändert durch VO vom 13.11.2014 (GBl. S. 618) | Erdöl, -gas, Steinsalz und Sole 20 €/ angefangenem km² für das erste Jahr1  Höchstsatz Erdöl, -gas: 80 €  Höchstsatz Steinsalz und Sole: 60 € | Gemessen am Marktwert  Erdöl: 19 %  Steinsalz: 5 % bzw. 2,5 %5  Naturgas: 37 % des erzielten Preises7 | 100 % befreit  Erdwärme  Sole  Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe  des Abgabesatzes2 |
| **Bayern** | Verordnung über Feldes- und Förderab­gaben vom 22.12.1998 (GVBl. 1998 S. 1050), zuletzt geändert €-Regelung 2001 | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 60 € | 5 % des Marktwertes für im Gebiet Aitingen ­ gefördertes Erdöl | 100 % befreit  Erdöl mit Ausnahme des Gebiets Aitingen  Naturgas mit Ausnahme des Gebiets ­Breitbrunn-Eggstätt |
| **Berlin** | s. Brandenburg |  |  |  |
| **Brandenburg** | Verordnung über die Feldes- und Förder­abgabe im Land Brandenburg (Branden­burgische Förderabgabeverordnung –  BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015  (GVBl. II/15 Nr. 69) | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 60 € | Gemessen am Marktwert  Erdöl, tonige Gesteine: 10 %  Kiese und Sande: 7 %  Torf einschließlich anfallender Mudde und ­Natursteine: 5 %  Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %5  Naturgas: 10 % des Bemessungsmaßstabes8 | 100 % befreit  Erdwärme  Natürliche/r Sole und Torf, gefördert für ­balneologische Zwecke bzw. als Träger für ­Erdwärme  Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes2 |
| **Bremen** | Bremische Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe vom 10.05.2012 ­(Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 180) | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 80 € | Erdgas: 36 % des erzielten Preises7  Erdöl: 9 % des Marktwertes multipliziert mit der ­abgabenpflichtigen Menge6  Sande und Kiessande: 10 % des Marktwertes auf die ­Gewinnung im Bereich der ­Küsten­gewässer und des Festlandsockels.  Sole: 1 % bzw. 0,5 % des Marktwertes6 | 100 % befreit  Erdwärme  natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke  Schwefel  Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes², sowie  75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung  und in den folgenden fünf Kalenderjahren bei ­Förderung aus Lagestättenbereiche mit einer durchschnittlichen effektiven Permeabilität ­unter 0,6 Milli-Darcy  40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten ­Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förderrate unter 4.500 m3/h |

\*   
Die aufgeführten landesspezifischen Abgabesätze richten sich nach den bundesweit gültigen Richtlinien zu Feldes- und Förderabgaben   
gemäß BBergG.

\*\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und   
ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

6 Gilt für Erdöl, das (1.) aus auflässigen Lagerstätten, die erneut entwickelt worden sind, (2.) aus Bohrungen mit einer Länge von mehr als 4.000 m oder (3.) durch Tertiärverfahren zusätzlich gefördert wird.

7 In Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m3.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Hamburg** | Verordnung über die Feldes- und Förder­abgabe vom 24. Dezember 1985 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2014 (HmbGVBl. S. 142) | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 80 € | Gemessen am Marktwert  Erdöl: 7 %  Sole: 1 bzw. 0,5 %5  Erdgas: 37 % des Bemessungsmaßstabes7 ­multipliziert mit der abgabenpflichtigen Menge. Aktuell unter ­Anwendung einer jährlichen ­Verlängerungsklausel von allen Abgaben befreit. | 100 % befreit  Erdwärme  natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke  Schwefel  Erdöl und -gas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes2 |
| **Hessen** | Verordnung zur Änderung der Hessischen Verordnung über Feldes- und ­Förderabgaben vom 6. Oktober 2014  (GVBl. I S. 232) (Befristet bis 31.12.2019) | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 60 € | Gemessen am Marktwert  Nichteisenmetalle und Schwerspat: 1 %  Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %5  Kali-, Magnesia- und Borsalze: 1 % des Bemessungsmaßstabes10 | 100 % befreit  Erdwärme  Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke  Nichteisenmetalle und Schwerspat: Förderabgabe  in Höhe des sich ergebenden Vomhundertsatz der im  Erhebungszeitraum notwendigen Aufbereitungs­kosten, um das handelsfähige ­Produkt herzustellen |
| **Mecklenburg-­Vor­pom­mern** | Verordnung über die Feldes- und Förder­abgabe (FeFördAVO M-V) vom 8. April 2014 (GVOBl. M-V S. 140) | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 80 € | Gemessen am Marktwert  Erdöl: 21 %  Kiese, Kreide, Kalksteine, Kies-, Quarz- und  Spezialsande sowie tonige Gesteine: 10 %  Torf/Mudde: 5 %  Sole: 1 % bzw. 0,5 %5  Erd- und Erdölgas: 20 % des Bemessungs­maßstabes8 | 100 % befreit  Erdwärme  Marine Kiesel und Sande, gefördert für ­Küstenschutzzwecke  Schwefel |
| **Nieder­sachsen** | Nds. VO über die Feldes- und Förderabgabe vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. S.564), zuletzt geändert durch VO vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 273) | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 80 € | Erdöl: 18 % des Marktwertes für aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf, ­Ringe und Rühlermoor Valendis gefördertes Erdöl  Naturgas: 30 % des Bemessungsmaßstabes8 ­multipliziert mit der abgabenpflichtigen Menge  Sole: 1 % bzw. 0,5 %5 | 100 % befreit  Erdwärme  Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke  Schwefel  Erdöl: Feldesbehandlungskosten in Höhe des ­Abgabesatzes für die abgabepflichtigen Gebiete², ­sowie  50 % bei der Förderung mit Hilfe von ­Tertiärverfahren  Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des ­Abgabesatzes², sowie  50 % bei Förderung aus einer Lagerstätte (1.) im ­Bereich des Festlandsockels oder (2.) der Küsten­gewässer mit Hilfe von Förderplattformen  75 % im Jahr der Aufnahme der Förderung und in  den folgenden fünf Kalenderjahren bei Förderung aus Lagerstättenbereichen mit einer durchschnittlichen  effektiven Permeabilität unter 0,6 Milli-Darcy  40 % bei Förderung aus nahezu ausgeförderten  Lagerstätten mit einer durchschnittlichen Förder­rate unter 4.500 m3/h |

\*\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und   
ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m3.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

10 Summe der Produkte aus (1.) dem durchschnittlichen Gehalt der aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen Rohsalze an Kaliumoxid (K2O) und Magnesiumsulfat (MgSO4) und (2.) dem Betrag von 0,75 Euro für Kaliumoxid (K2O) und 0,25 Euro für Magnesiumsulfat (MgSO4) je Tonne und angefangenem Prozentpunkt.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Nordrhein-Westfalen** | Verordnung über die Feldes- und Förder­abgabe (FFVO) vom 14.12.1998 | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 60 € | Grubengas 0,3 Cent/m³ Methan12  Naturgas: 16 % des Bemessungsmaßstabes9, 12, 13  Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %5 des Marktwertes | 100 % befreit  Erdwärme  Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke  Natur- und Grubengas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes³, sowie  50 % auf Gas, das (1.) mit Hilfe von Verfahren zum Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten ­zusätzlich gewonnen wird, (2.) aus Teufenbereichen von mehr als 5.000 Meter oder (3.) Steinkohlenflözen über Tag gewonnen wird  50 % für die Dauer von fünf Jahren ab Aufnahme der ­Förderung bei Förderung aus Gebieten, mit deren Aufschluss in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2005 begonnen worden ist  ganz oder teilweise auf Antrag, soweit durch die ­Gewinnung eine im einzelnen Falle bestehende ­Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgewehrt wird |
| **Rheinland-Pfalz** | LVO über Feldes- und Förderabgaben vom 23. September 1986 (rlps. GVBl. 1986, S. 271), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 3. Dezember 2014 (rlps. GVBl. 2014 S. 286) |  | Gemessen am Marktwert  Erdöl: 12 %; für die Lagerstätten Römerberg-Speyer und Rülzheim 15 % bzw. 7 %  10 % für Erdöl, das aus (1.) Totöllagerstätten,  (2.) ­auflässigen Lagerstätten, (3.) Teufenbereichen  von mehr als 4.000 m gefördert oder mit Hilfe von  (4.) ­Tertiärverfahren oder (5.) Verfahren zum ­Aufschluss von geringpermeablen Lagerstätten ­zusätzlich gefördert wird.  Sole: 1 % bzw. 0,5 %5  Erdölgas: 10 % des erzielten Preises7, 12 | 100 % befreit  Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke  Erdwärme  Zur direkten Verstromung gefördertes Erdgas  Erdöl- und Erdölgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes4 |
| **Saarland** | Verordnung über die Feldes und Förderabgabe vom 5. März 1987 (Amtsblatt S. 250), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsblatt S. 2158) |  | Naturgas: 10 % des erzielten Preises7 | Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des ­Abgabesatzes³ |

\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und   
ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

1 Steigert sich für jedes folgende Jahr um 20 Euro bis zum gegebenen Höchstsatz.

2 Obergrenze: Nach LVO für betreffende Lagerstätte erhobene Gesamtförderabgaben.

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

8 Das gewogene Mittel der vom Destatis veröffentlichten monatlichen Grenzübergangspreise für Erdgas im Erhebungszeitraum in Euro/kWh.

9 Der Quotient aus dem Grenzübergangswert und der Menge des im Erhebungszeitraum eingeführten Naturgases in Cent/m³.

12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

13 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs für Naturgas, das in Reinigungsanlagen durchgesetzt wird um 0,205 Cent/m³ ist möglich.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Sachsen** | Verordnung des Sächsischen Staatsminis­teriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Feldes- und Förderabgaben (FFAVO) vom 21. Juli 1997; rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2009; zuletzt geändert durch VO vom 20.06.2012 (Sächs. GVBl. S. 442). |  | Gemessen am Marktwert  Flussspat  > 280 €/t: 1 %  > 320 €/t: 2 %  > 360 €/t: 4 %  > 400 €/t: 10 %  Kiese und Kiessande: 8 %  Natursteine: 4 % | 100 % befreit  Braunkohle  Erdwärme  Flussspat < 280 €/t  Marmor  Schwerspat  Sole  bei der Förderung von Flussspat oder Schwerspat mitgewonnene bergfreie Bodenschätze |
| **Sachsen-Anhalt** | Verordnung über Feldes- und Förder­abgabe (FörderAVO) vom 15. Juli 2019  (GVBl. LSA S. 192),  ) |  | Gemessen am Marktwert  Kiese, Sande, Quarz und Spezialsande: 8 %  Natursteine: 5 %  Steinsalz und Sole: 1 % bzw. 0,5 %5  Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekosteinen aus Sandstein: 4 % des Bemessungsmaßstabes11 | 100 % befreit  Braunkohle  natürlich vorkommende und für balneologische sowie touristische Zwecke genutzte Sole |
| **Schleswig-­Holstein** | Landesverordnung über die Feldes- und ­Förderabgabe vom 11. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 776), geändert durch  LVO v. 03.12.2014, GVOBl. Schl.-H. S. 496) | Erdöl und -gas 20 €/angefangenem km²  für das erste Jahr1  Höchstsatz: 80 € | Gemessen am Marktwert  Erdöl: 40 % multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I ­erfolgt Berechnung des Förderzinses wie folgt:  Z = 0,0076 \* ÖP² – 1,15 \* ÖP + 64,5 (Z = Zins,  ÖP ist ein Tausendstel des Marktwertes multipliziert mit 135), wobei der Mindestförderzins 21 % und höchstens 40 % beträgt.  Sole: 1 % bzw. 0,5 %5  Naturgas: 40 % des Bemessungsmaßstabes8 multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. Bei Förderung aus den Bewilligungsfeldern Deutsche Nordsee A6/B4 und Heide-Mittelplate I 18 % | 100 % befreit  Natürliche Sole, gefördert für balneologische Zwecke  Erdwärme  Erdöl und Naturgas: Feldesbehandlungskosten in Höhe des Abgabesatzes² |
| **Thüringen** | Thüringer VO über die Feldes- und ­Förderabgabe vom 23. August 2005, zuletzt geändert durch VO vom 30. November 2015 (GVBl. S. 210) |  | Gemessen am Marktwert  Gips und Anhydrit: 5 %  Kiese und Kiessande: 8 %  Natursteine: 5 %  Torf/Mudde 3 %  Werk- und Dekosteine: 4 % des  Bemessungs­maßstabes11 | 100 % befreit  Erdwärme: Aufsuchung und Gewinnung  Steinsalz: Gewinnung |

\*\* Alle Regelungen zur Höhe der Abgabesätze sowie der Sonderregelungen sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft und   
ggf. durch eine Aktualisierung der landesrechtlichen Verordnungen über die Feldes- und Förderabgaben angepasst.

3 Obergrenze: Nach LVO ermittelter Wert des in dem Erdgasfeld geförderten Naturgases.

4 Obergrenze: Marktwert oder nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBergG ermittelter Wert des in dem Erdölfeld geförderten Erdöls und Erdölgases.

5 Gilt für Steinsalz, das bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet wird.

7 in Euro/kWh einschließlich der Fortleitungskosten. Im Land Bremen ist darüber hinaus eine Verringerung des Bemessungsmaßstabes um die tatsächlich entstandenen Fortleitungskosten möglich und gilt für in Reinigungsanlagen durchgesetztes Naturgas in Höhe von 0,002045 Euro m3.

11 20 % des Quotienten aus dem Produktionswert und der Produktionsmenge der im Erhebungszeitraum erzielten Produktion in Euro/t gemessen an den vom Destatis erfassten Daten.

12 Eine Minderung des Bemessungsmaßstabs um eine Pauschale für Fortleitungskosten ist möglich.

**iii. Gewerbesteuer**

Für die Gewerbesteuer sind die Gemeinden zuständig. Sie wird von der Gemeinde erhoben, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte befindet. Besteuert wird die objektive Ertragskraft eines Gewerbebetriebs, die im Unterschied zu der Körperschaftsteuer nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpft. Hinzurechnungen und Kürzungen korrigieren den Ertrag des Gewerbebetriebs (§§ 8 und 9 GewStG). Für die Berechnung der Gewerbesteuer ermittelt das zuständige Finanzamt den Steuermessbetrag, der 3,5 % der objektiven Ertragskraft beträgt. Die zuständige Gemeinde setzt für alle in ihrem Gebiet ansässigen Unternehmen einen einheitlichen Hebesatz fest, der mindestens 200 % betragen muss (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG) und berechnet die Gewerbesteuer auf der Grundlage des vom Finanzamt ermittelten Steuermessbetrags und unter Anwendung des jeweiligen Hebesatzes.

Rohstoffgewinnende Unternehmen in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind gewerbesteuerpflichtig. Wenn sich Betriebsstätten über das Gebiet mehrerer Gemeinden hinwegerstrecken oder in mehreren Gemeinden Betriebsstätten betrieben werden, wird die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer (Steuermessbetrag) auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt (sogenannte Zerlegung). Als Maßstab für die Zerlegung werden grundsätzlich die Arbeitslöhne in den einzelnen Betriebsstätten herangezogen. Dies bedeutet, dass jede betroffene Gemeinde ihren Anteil an der Gewerbesteuer eines Rohstoffunternehmens erheben kann.

Eine Übersicht zu den Hebesätzen (2017) der Gemeinden in Deutschland ist über das Statistische Bundesamt verfügbar. Für die Gemeinden stellt die Gewerbesteuer – neben der Grundsteuer – die wesentliche Steuerquelle dar. Einen Teil der Gewerbesteuereinnahmen müssen die Gemeinden als Gewerbesteuerumlage an Bund und Länder abführen. Die den Gemeinden verbleibende Gewerbesteuer fließt in deren allgemeinen Haushalt ein und dient damit u. a. der Finanzierung der lokalen Infrastruktur sowie Bildungs- und Sozialeinrichtungen.

**iv. Pachtzahlungen**

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist in Deutschland durch das BBergG geregelt, soweit es sich um sogenannte bergfreie oder grundeigene Bodenschätze handelt. Zu den bergfreien Bodenschätzen gehören nach § 3 Abs. 3 BBergG u. a. Metalle, Salze sowie die fossilen Energierohstoffe wie Kohlenwasserstoffe und Stein- und Braunkohle. Das Eigentum an einem Grundstück erstreckt sich nicht auf bergfreie Rohstoffe, insofern sind die Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers beschränkt. Grundeigene Bodenschätze stehen dagegen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer darf sie aufsuchen und sich durch Abbau aneignen, ohne dass es hierfür neben der Betriebsplangenehmigung und weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen eines zusätzlichen besonderen Rechtstitels bedürfte. Ihre Einbeziehung in den Geltungsbereich des BBergG hat den Zweck, ihren Abbau unter einen bundesweit einheitlichen Rechtsrahmen zu stellen und insbesondere die Rohstoffgewinnung im untertägigen Bergbau einheitlich zu regeln und einer einheitlichen Bergaufsicht zu unterstellen.

Neben den grundeigenen Bodenschätzen gibt es die sogenannten Grundeigentümerbodenschätze. Hierbei handelt es sich um Massenrohstoffe wie z. B. Kiese und Sande, die überwiegend als Baustoffe verwendet und im Tagebau gewonnen werden. Auch diese stehen – wie die grundeigenen Bodenschätze – im Eigentum des Grundeigentümers, sie unterliegen allerdings nicht dem Bergrecht bzw. der Bergaufsicht.

Für den Abbau von grundeigenen Bodenschätzen und Grundeigentümerbodenschätzen ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer Eigentümer der Flächen ist. Es genügt– und das ist auch vielfach üblich –, dass der Eigentümer die Flächen dem Unternehmen auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung (z. B. durch Pachtvertrag) zur Verfügung stellt. Die vertraglichen Regelungen können sowohl fixe Zahlungen als auch Zahlungen in Abhängigkeit von der abgebauten Menge oder eine Kombination beider Varianten vorsehen. Auf staatlicher Seite kommen als Eigentümer und Verpächter u. a. Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise oder Gemeinden) oder auch Forstämter in Betracht. Die Einnahmen aus den Pachten gehen dementsprechend in kommunale Haushalte bzw. Landeshaushalte ein und stehen damit u. a. der Finanzierung hoheitlicher Aufgaben zur Verfügung.

**v. Verbrauchsteuern**

Im Rahmen der Verbrauchsteuern sind für Unternehmen des Rohstoffsektors besonders die Energie- und die Stromsteuer relevant. Energie- und Stromsteuer sind wie die anderen Verbrauchsteuern explizit aus der Berichtspflicht im Rahmen des handelsrechtlichen (Konzern-)Zahlungsberichts nach EU-Bilanzrichtlinie und deren Umsetzung in § 341r Nr. 3 b) HGB ausgenommen.

Das Energie- und das Stromsteuergesetz beruht auf den harmonisierten Vorgaben der EU-Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG des Rates v. 27.10.2003, ABl. EU Nr. L 283, S. 51). Im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform wurden die Stromsteuer am 01.04.1999 in Deutschland eingeführt und die Steuersätze der Energiesteuer (damals noch: Mineralölsteuer) stufenweise erhöht. Damit wurden Anreize geschaffen, den Energieverbrauch zu reduzieren und ressourcenschonende Produkte und Produktionsverfahren zu entwickeln.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Stromsteuer sind das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung. Das Aufkommen der Stromsteuer steht dem Bund zu und lag im Jahr 2017 bei rund 6,9 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und die im Zusammenhang mit der ökologischen Steuerreform erzielten Mehreinnahmen durch die höhere Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen tragen dazu bei, die Sozialversicherungsbeiträge auf einem tragbaren Niveau zu halten. Die Verwaltung und Erhebung erfolgen durch die Zollverwaltung.

Die Stromsteuer fällt beim Verbrauch an, wird aber aus Praktikabilitätsgründen in der Regel als indirekte Steuer beim Versorger erhoben und über den Strompreis auf die Verbraucher abgewälzt. Damit werden auch Unternehmen der Rohstoffindustrie grundsätzlich mit Stromsteuer belastet. Der Regelsteuersatz beträgt 20,50 Euro je Megawattstunde. Für verschiedene Zwecke wie z. B. Schienenbahnstrom kommen reduzierte Steuersätze in Betracht, während insbesondere das Produzierende Gewerbe von Steuerentlastungen Gebrauch machen kann (siehe Kapitel 7).

Die Energiesteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchsteuer auf Energieerzeugnisse. Mit ihr wird die Verwendung von Energieerzeugnissen als Kraft- oder Heizstoffe innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert. Als Energieerzeugnisse definiert das Energiesteuergesetz insbesondere Benzin, Dieselkraftstoff, leichtes und schweres Heizöl, Flüssiggas, Erdgas und Kohle sowie bei einer Bestimmung als Kraft- oder Heizstoff auch Biodiesel und Pflanzenöl und Energieerzeugnisse ähnlicher Beschaffenheit. Die Höhe der Steuer ist je nach Energieerzeugnis und Verwendungszweck unterschiedlich und im Energiesteuergesetz geregelt. Für bestimmte Energieerzeugnisse und Verwendungszwecke sind Steuerbegünstigungen im Energiesteuergesetz normiert (siehe Kapitel 7). Die Energiesteuer wird ebenso wie die Stromsteuer von der Zollverwaltung erhoben und die Einnahmen fließen dem Bund zu. 2017 lag das Energiesteueraufkommen bei ca. 41,0 Mrd. Euro. Das Aufkommen aus Energie- und Stromsteuer stellt nach Umsatzsteuer und Einkommensteuer die drittgrößte Einnahmequelle des Bundes dar.

5 In der MSG gab es keinen Konsens darüber, inwiefern die Energie- und Stromsteuerzahlungen zu den wesentlichen Zahlungsströmen gehören. Daher werden sie nicht in den Zahlungsabgleich aufgenommen.

Der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerzahlungen von Unternehmen des Rohstoffsektors ist derzeit, wie auch der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerbegünstigungen (siehe Kapitel 7), nicht ohne unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand darstellbar. Entsprechende Statistiken, die nach einzelnen Wirtschaftssektoren unterscheiden, werden bislang nicht geführt.5

**c. Welche Bedeutung hat das Steuergeheimnis in Deutschland?**

Das Steuergeheimnis besitzt einen hohen Stellenwert in Deutschland. Da die Steuerpflichtigen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten der Finanzbehörde ihre Steuerverhältnisse vollständig zu offenbaren haben, muss die Geheimhaltung ihrer Angaben gewährleistet sein. Dies wird durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Steuergeheimnis (§§ 30 ff. der Abgabenordnung (AO)) sichergestellt. Die Vorschriften der §§ 30 ff. AO regeln, wer das Steuergeheimnis zu wahren hat und unter welchen Voraussetzungen eine Offenbarung oder Verwertung von Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, zulässig ist. Das Steuergeheimnis dient also dem Schutz des Steuerpflichtigen.

Eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich. So ist eine Offenbarung von Informationen, die dem Steuergeheimnis unterliegen, in der Regel nur zulässig, wenn sie ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, der Betroffene der Offenbarung zustimmt oder an den betreffenden Steuerdaten ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

Deshalb ist für die Offenbarung von Daten für freiwillige Berichtsinitiativen – wie die Initiative für Transparenz im rohstoffgewinnenden Sektor – die Zustimmung der betroffenen Unternehmen zwingend erforderlich. Ebenso erfordert die Durchführung des Zahlungsabgleichs betreffend Steuerzahlungen im Rahmen des EITI-Prozesses eine Freigabe des Steuerpflichtigen in Form einer Bevollmächtigung des Unabhängigen Verwalters zur Abfrage der relevanten Steuerdaten.

**d. Öffentliche Berichte**

**i. Gesetzliche Berichtspflicht für rohstoffgewinnende Unternehmen (BilRUG)**

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 wurden die Vorgaben aus der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 in deutsches Recht umgesetzt. Die im Handelsgesetzbuch (HGB) verankerten Vorschriften der §§ 341q ff. HGB entsprechen in weiten Teilen den Anforderungen der EITI. Von diesen handelsrechtlichen Berichtspflichten sind alle „großen“ in der mineralgewinnenden Industrie tätigen oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreibenden Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (vgl. § 341q HGB) betroffen. Als „groß“ im gesetzlichen Sinne werden Unternehmen bezeichnet, die in zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten (§ 267 Abs. 3 HGB):

1. Bilanzsumme von 20 Mio. Euro

2. Nettoumsatzerlöse von 40 Mio. Euro

3. Im Jahresdurchschnitt 250 Beschäftigte

Unabhängig von ihrer Größe werden zudem auch kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i. S. v. § 264d HGB sowie Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (einschließlich haftungsbeschränkter Personenhandelsgesellschaften) von der Berichtspflicht erfasst. Darüber hinaus werden in Konzernstrukturen auch (Tochter-)Gesellschaften in die Berichterstattung einbezogen, die in Kombination mit ihrer Muttergesellschaft die Größenkriterien und das Kriterium der Tätigkeit erfüllen. Auf die Größe und den Sitz der jeweiligen Tochtergesellschaft kommt es hierbei nicht an.

Die den gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Unternehmen sind dazu verpflichtet, sämtliche in § 341r Nr. 3 HGB aufgeführten Zahlungen an staatliche Stellen ab einer „Wesentlichkeitsschwelle“ von 100.000 Euro je staatlicher Stelle offenzulegen, soweit diese Zahlungen unter einen der in § 341r Nr. 3 aufgeführten Zahlungsgründe fallen. Hierzu gehören neben Steuerzahlungen beispielsweise auch Lizenzen, Konzessionen und andere mit der Förderung von Rohstoffen in Verbindung stehende Vertragsverhältnisse. Die Angaben sind auf Projekte aufzuteilen, soweit im Berichtsjahr mehr als ein Projekt betrieben wurde.

**ii. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur Berichtspflicht nach EITI**

Neben den gesetzlichen Berichtspflichten nach BilRUG werden die wichtigsten Finanzströme der rohstoffgewinnenden Industrie auch über die EITI offengelegt (siehe Kapitel 9). Die handelsrechtlichen Berichtspflichten decken sich in weiten Teilen mit den Berichtspflichten nach EITI. Allerdings bestehen auch Unterschiede.

Ein grundlegender Unterschied zwischen BilRUG und EITI besteht im Umfang der Berichterstattung. EITI sieht vor, dass die teilnehmenden Unternehmen aus dem Rohstoffsektor alle wesentlichen Zahlungen an die Regierungsstellen veröffentlichen. Welche Zahlungen wesentlich sind, ist im Gegensatz zu BilRUG nicht abschließend aufgeführt und muss im Laufe des EITI-Prozesses geklärt werden (siehe Kapitel 9). Der EITI-Standard sieht keine Unterscheidung zwischen Zahlungen ober- oder unterhalb der Grenze von jährlich mindestens 100.000 Euro vor. Die Akteure der deutschen EITI haben sich darauf verständigt, die Wesentlichkeitsschwelle des BilRUG zu übernehmen.

Im Gegensatz zu BilRUG setzt EITI auf die beiderseitige Offenlegung der Zahlungsströme. So muss zwecks Zahlungsabgleich auch die staatliche Seite Einblick in ihre Einkünfte aus dem Rohstoffsektor gewähren. In diesem Zusammenhang ist es ein Hauptanliegen der EITI, jedem Interessierten die Zahlungsströme in Form von Open Data zugänglich zu machen und damit die öffentliche Debatte zu unterstützen.

**e. Was geschieht mit den Einnahmen aus dem Rohstoffsektor?**

Der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland spiegelt sich in der Verteilung der Steuereinnahmen wieder. Welche Ebene die Ertragskompetenz hat, wie also die Steuererträge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt werden, ist in Artikel 106 GG geregelt. Dabei wird zwischen Steuern, die den Gemeinden, Ländern oder dem Bund vollständig zufließen und den sogenannten Gemeinschaftssteuern unterschieden. Im Fall der Gemeinschaftssteuern werden die Einnahmen zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt.

Im Hinblick auf die Rohstoffförderung relevante Beispiele für Gemeinschaftssteuern sind die Körperschaft- und Einkommensteuer. An den Einnahmen aus der Körperschaftsteuer werden der Bund und die Länder zu je 50 % beteiligt.

Die Gewerbesteuer hingegen stellt eine reine Gemeindesteuer dar. Somit steht sie als wichtigste Einnahmequellen der Kommunen den Gemeinden zu, in denen die betreffenden Betriebsstätten liegen. Bund und Länder werden durch eine Umlage am Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt.

Eine Umverteilung zwischen Bund und Ländern erfolgt ebenso in Bezug auf die Einnahmen aus der Förderabgabe. Sie fließen in den Länderfinanzausgleich. Die Einnahmen aus der Stromsteuer und der Energiesteuer stehen dem Bund zu.

Die Steueraufkommen aus der Rohstoffförderung sind gemäß § 3 der AO nicht zweckgebunden, d. h. über ihre Verwendung entscheiden der Bundeshaushalt sowie die Länder- und Kommunalhaushalte frei. Die Höhe und Verwendung der Einnahmen und Ausgaben werden jährlich detailliert offengelegt. Dazu verabschieden der Bund und die Länder Haushaltsgesetze und die Kommunen Haushaltssatzungen, die ihre Haushaltspläne beinhalten. Mit Veröffentlichung der Haushaltspläne erhalten alle Bürgerinnen und Bürger freien Zugang zu den darin enthaltenen Informationen.

Um der Öffentlichkeit einen Zugang zu Informationen über die Verwendung der Steuereinnahmen zu erleichtern, veröffentlicht das BMF Informationen zum Bundeshaushalt auf der Web-Plattform https://www.bundeshaushalt-info.de/. Zudem können auf der Webseite https://www.offenerhaushalt.de weitere Haushalte eingesehen werden.